



Amtssigniert. SID2013041085715  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt der Tiroler Landesregierung

**Verfassungsdienst**

**Mag. Elke Larcher-Bloder**

Telefon 0512/508-2211

Fax 0512/508-742205

[verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at)

DVR:0059463

An das  
Bundesministerium für Arbeit,  
Soziales und Konsumentenschutz

[Brigitte.Juraszovich-Szirota@bmask.gv.at](mailto:Brigitte.Juraszovich-Szirota@bmask.gv.at)

## Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pflegefondsgesetz geändert wird; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-1696/49-2013

Innsbruck, 25.04.2013

Zu GZ. BMASK-40101/0007-IV/9/2013 vom 03.04.2013

Zum im Betreff genannten Gesetzentwurf wird seitens des Landes Tirol folgende Stellungnahme abgegeben:

Vorausgeschickt wird, dass mit den für die Jahre 2015 und 2016 aus dem Pflegefonds an die Länder und Gemeinden fließenden Mitteln in der Höhe von insgesamt 650 Millionen Euro eine wesentliche Entlastung der Aufwendungen dieser Gebietskörperschaften für Pflegemaßnahmen erfolgen wird. Dieser grundsätzlich positiven Entwicklung steht jedoch – nach wie vor – gegenüber, dass als Nachweis für eine zweckentsprechende Verwendung dieser Mittel bzw. für statistische Zwecke (Pflegedienstleistungsstatistik) von den Ländern sehr umfangreiche Daten zu erheben und dem Bund zu übermitteln sind, was zu einem nicht unbeträchtlichen personellen und administrativen Mehraufwand führt.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird Folgendes angemerkt:

Zu Z. 3 (§ 2a):

Positiv gesehen wird, dass die Berechnung des Versorgungsgrades künftig nicht mehr bundesweit einheitlich, sondern pro Bundesland gesondert erfolgt und somit das Erfordernis der Erlassung einer bisher im § 3 Abs. 3 vorgesehenen Verordnung zur Festlegung eines bundesweit einheitlichen Richtversorgungsgrades entfällt.

Die Berechnung des Versorgungsgrades je Bundesland ergibt sich künftig aus dem Verhältnis der Anzahl der im Kalenderjahr im Rahmen der Betreuungs- und Pflegedienstleistungen betreuten Per-

sonen im Bundesland einschließlich der im Zug der 24-Stunden-Betreuung unterstützten Personen im Verhältnis zur Anzahl der Personen mit Anspruch auf Pflegegeld im Jahresdurchschnitt.

Daraus ergibt sich im Zusammenhang mit den Vorgaben der Pflegedienstleistungsstatistik-Verordnung 2012 – PDSStV 2012, dass bei der Anzahl der im Kalenderjahr im Rahmen der Betreuungs- und Pflegedienstleistungen betreuten Personen grundsätzlich nur jene Personen zu verstehen sind, die aus öffentlichen Mitteln (Mindestsicherung) eine Unterstützung für ihre Betreuungs- oder Pflegedienstleistung erhalten (Teilzahler). Selbstzahler sind daher in dieser Statistik grundsätzlich nicht zu erfassen. Tatsächlich haben die Länder ihr Pflegedienstleistungsangebot jedoch so auszubauen und zu gestalten, dass teilweise auch Selbstzahler im Rahmen dieses Pflegedienstleistungsangebots betreut und gepflegt werden können. Es liegt in der Natur der Sache, dass die meisten Selbstzahler im Lauf eines Heimaufenthaltes – meist bereits nach wenigen Monaten – zu sogenannten Teilzahlern werden und damit eine Unterstützung aus der Mindestsicherung erhalten. Es scheint daher notwendig, dass diese Personengruppe, die zumindest über einen bestimmten Zeitraum im Jahr Selbstzahler ist, sowohl in der Pflegedienstleistungsstatistik als auch bei der Berechnung des Versorgungsgrades Berücksichtigung findet.

Zudem wird angemerkt, dass in der Anzahl der Pflegegeldbezieher ein nicht unbeträchtlicher Anteil von Menschen mit Behinderungen enthalten ist, welche keine Pflegeleistungen im Sinn des Mindestsicherungsgesetzes in Anspruch nehmen bzw. erhalten. Dadurch, dass der Versorgungsgrad aus dem Verhältnis der Anzahl der im Rahmen der Betreuungs- und Pflegedienstleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1, 2, 3, 4 und 6 betreuten Personen einschließlich der im Rahmen der 24-Stunden-Betreuung unterstützten Personen im Verhältnis zur Anzahl aller Personen mit Anspruch auf Pflegegeld errechnet wird, ergibt sich auch diesbezüglich ein verzerrtes Bild. Es könnte daher etwa angedacht werden, jene Personen, die zwar Pflegegeld beziehen, jedoch keine Pflege- oder Betreuungsleistung im Sinne des Mindestsicherungsgesetzes, sondern nur Leistungen aus der Behindertenhilfe in Anspruch nehmen, von der Anzahl der Pflegegeldbezieher in Abzug zu bringen bzw. alternativ die Anzahl der Pflegegeldbezieher erst ab einem bestimmten Alter (z.B. 75 Jahre und älter) als Verhältniszahl zu den betreuten und gepflegten Personen heranzuziehen

.

Im Abs. 2 ist als Richtversorgungsgrad ein Zielwert in der Höhe 55 v.H. festgelegt. Auf der Grundlage der neuen Berechnungsmethode wird in Tirol mit dem derzeitigen Pflege- und Betreuungsangebot ein Richtversorgungsgrad von 51,7 v.H. erreicht. Tirol liegt damit im Vergleich zu den anderen Bundesländern im Mittelfeld. Bei einer Einbeziehung der Selbstzahler in die Berechnung des Richtversorgungsgrades und/oder bei einer Nichtberücksichtigung von Teilen der Pflegegeldbezieher würde sich ein Richtversorgungsgrad von ca. 56 v.H. und damit bereits eine Erfüllung des festgesetzten Richtversorgungsgrades ergeben.

#### Zu Z 4 (§ 3 Abs. 1 bis 3):

Im letzten Satz des Abs. 3 sollte klargestellt werden, ob die vorgesehene Erfüllung der Voraussetzungen für die widmungsgemäße Verwendung des Zweckzuschusses auch dann gegeben ist, wenn die Versorgung in allen genannten Angeboten gemäß Abs. 1 Z. 1, 3, 4, 5 und 6 in den Jahren 2014 und 2016 in Summe erfüllt ist, oder ob diese Voraussetzung bei jeder einzelnen Leistungsart nach Abs. 1 Z. 1, 3, 4, 5 und 6 erfüllt sein muss. Ebenso sind die für die Nichterfüllung

der entsprechenden Nachweise im Zusammenhang mit § 7 Abs. 6 geknüpften Rechtsfolgen unklar, sodass diesbezüglich eine textliche Präzisierung erforderlich scheint. Im § 7 Abs. 6 ist eine Rückerstattung von Mitteln an den Bund jedenfalls nur dann vorgesehen, wenn die entsprechenden Verwendungsnachweise für das Jahr 2016 nicht erfüllt sind.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener  
Landesamtsdirektor

**Abschriftlich**

an die

Abteilungen

Finanzen

Soziales zu Zl. Va-666-145/128 vom 15.04.2013

Gemeindeangelegenheiten

an die

Gruppe Gesundheit und Soziales

im Hause

zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.